

Anmerkungen zur Berechnung im Spiegel vom 29. August 2005 und der Korrektur im Internet zur Wirkungsweise des Kirchhof-Vorschlags für einen Manager, Jahresbrutto 300.000 Euro.

Der offenkundige Fehler in der Printausgabe des aktuellen Spiegels wurde in der Online-Korrektur dadurch beseitigt, dass die Tabelle um zusätzliche abzugsfähige Aufwendungen erweitert wurde; die vorherige Steuerbelastung blieb bestehen. Diese Angaben, die dem Spiegel nach eigener Aussage (in der im Internet verfügbaren Richtigstellung) von Kirchhofs Institut selbst übermittelt wurden, sind teilweise falsch, teilweise fragwürdig.

im Wesentlichen sind es zwei Faktoren, die dazu führen, dass im Beispielsfall ein Gutverdiener nach Kirchhof mehr belastet wird als nach geltendem Recht: Der Unterschied zwischen den zu berücksichtigenden Aufwendungen für die vermieteten Objekte und der Unterschied zwischen den abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen / Sonderausgaben. Bei einer etwas eingehenderen Untersuchung dieser Punkte stößt man auf eine Reihe von Ungeheimtheiten, die ernsthafte Zweifel daran aufkommen lassen, ob Herr Kirchhof mit seinem eigenen Modell korrekt umgehen kann.

1. Berechnung der Mieteinnahmen und Werbungskosten

Es ist an sich schon wenig überzeugend, Mieteinnahmen und Aufwendungen anzugeben, ohne die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Auch die Wahl eines denkmalgeschützten Hauses legt den Verdacht nahe, dass hier Einzelfälle zum Massenphänomen stilisiert werden sollen. Schon aufgrund des geringen Angebots an denkmalgeschützten Häusern ist hier kein typische Steuersparmodell mit Breitenwirkung aufgegriffen worden, sondern ein Ausnahmefall. Noch weniger vermag aber die – nachgebesserte - Annahme eines Erhaltungsaufwands von 24.903 Euro für die beiden Objekte überzeugen. Ungenau ist auch die Erläuterung in der Online-Korrektur, wonach es sich um Aufwendungen für „fiktive Immobilien“ handle. Nach mündlicher Auskunft aus der Spiegel-Redaktion handelt es sich um einen von Kirchhof genannten Durchschnittswert. Erhaltungsaufwendungen von 12.452 Euro pro Objekt und Jahr entsprechen jedenfalls nicht den Erfahrungswerten von Praktikern. Die Durchschnittswerte liegen nach diesen Erfahrungen niedriger.

Übrigens: Dass Kirchhof nur 60% der Einnahmen aus Vermietung zum Abzug zulassen möchte, steht nicht in seinem Entwurf. Das steht in einem Richtlinien-Entwurf, der allerdings noch nicht offiziell ist. Es darf also gezweifelt werden, dass der Abzug von Abschreibungen und anderen Ausgaben für vermietete Objekte auch endgültig wirklich so rigide beschränkt wird.

2. Abzug von Vorsorgeaufwendungen

In dem geänderten Rechenbeispiel sind nach dem geltenden Recht 27.900 Euro als Vorsorgeaufwendungen / Sonderausgaben abzugsfähig. Nach mündlichen Erläuterungen aus der Spiegel-Redaktion handelt es sich dabei um Vorsorgeaufwendungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Andere Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 3.900 Euro

Es ist richtig, dass diese Beträge nach geltendem Recht abgezogen werden können, nicht aber nach dem Vorschlag von Paul Kirchhof.

- b) Gesetzlich begünstigte Altersaufwendungen in Höhe von 24.000 Euro nach § 10 EStG

Diese Zahl ist falsch. Ein rentenversicherungspflichtiger, verheirateter Manager mit einem Bruttoeinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung kann zusammen, der zusammen mit seiner Ehefrau 40.000 Euro oder mehr für gesetzlich begünstigte Altersaufwendungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG aufwendet, kann in 2005 maximal 17.916 Euro an Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen.

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 4 EStG sind von dem anteiligem Höchstbetrag von 40.000 Euro die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge abzuziehen. Der anteilige, berücksichtigungsfähige Höchstbetrag beträgt in 2005 nur 60% von 40.000 Euro für Verheiratete. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung West beträgt in 2005 62.400 Euro. Der steuerfreie Arbeitgeberanteil in Höhe von 9,75% beträgt 6.084 Euro. Der Höchstbetrag errechnet sich also wie folgt: $40.000 \text{ Euro} * 60\% - 6.084 \text{ Euro}$. Der Abzug des steuerfreien Arbeitgeberanteils wurde bei der Spiegel-Berechnung nicht berücksichtigt.

Dafür wurde bei der Berechnung der Steuer nach dem Kirchhof-Konzept von einem Sonderausgabenabzug von nur 6.026 Euro ausgegangen. Wie sich diese Zahl ermittelt, wird nicht erläutert; offenbar wurde hier der Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (allerdings aus dem Jahr 2004) eingesetzt. Die ausschließliche Berücksichtigung des gesetzlichen Rentenversicherungshöchstbetrages im Kirchhof-Konzept ist falsch. Sie unterstellt, dass nach dem Entwurf von Paul Kirchhof nur Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen werden dürfen, nicht aber darüber hinaus gehende Beträge zur Altersvorsorge, was nicht stimmt.

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs von Paul Kirchhof (EStGB) sind Beiträge zur persönlichen Zukunftssicherung absetzbar, da Paul Kirchhof die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften, die seit dem 1. Januar 2005 geltendes Recht ist, auch in seinem Konzept aufnimmt. Nach geltendem Recht wird die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung stufenweise umgesetzt (Daher auch die Beschränkung auf 60% der Höchstbeträge in 2005). Paul Kirchhof will die Umsetzung ebenfalls in Stufen durchsetzen, wie einem Beitrag der Netz-Ausgabe der FAZ vom 31. August 2005 zu entnehmen ist. Die genaue Ausgestaltung dieser Stufenrechnung ist noch nicht abschließend geklärt – es ist übrigens nicht der einzige Punkt, der einer weiteren Präzisierung bedarf, wie auch von einem Mitarbeiter des Instituts von Paul Kirchhof bestätigt wurde.

Die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der Beiträge für die Zukunftssicherung sind in § 15 Abs. 2 EStGB festgeschrieben. Diese decken sich nahezu vollständig mit den Anforderungen, die das geltende Recht an die begünstigten Altersaufwendungen stellt, wie sich aus nachfolgender Tabelle ergibt.

Tabelle 1: Vergleich geltende Rechtslage – Kirchhof

| | 2005 | Kirchhof |
|----------------------|---|---|
| Produkt | <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Rentenversicherungen • Landwirtschaftliche Alterskassen • Berufsständische Versorgungseinrichtungen • Kapitalgedeckte Lebensversicherungen | <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche oder vom Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannte Versicherungen |
| Voraussetzung | <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche auf Altersrente ab dem 60. Lebensjahr, auf Hinterbliebenenrente, Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsminderungsrente • Eigene, kapitalgedeckte Altersversorgung • Monatliche, lebenslange Zahlungen • Ansprüche sind nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar und nicht kapitalisierbar • Kein Anspruch auf Auszahlung außer der Rente | <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche auf Altersrente ab dem 60. Lebensjahr, auf eine Hinterbliebenenrente oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einräumen • nicht vererblich, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar |

Quelle: Eigene Übersicht.

Es ist also angesichts der fast übereinstimmenden Anforderungen an die Produkte und der Bekundung der Fortsetzung der schrittweisen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung eine bewusste Irreführung, die steuerliche Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen nach dem Kirchhof-Entwurf auf die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zurecht zu stützen. Der Realität näher kommt eine Berücksichtigung der Altersvorsorgebeträge wie im geltenden Recht.

3. Korrektur der Korrektur

Eine korrigierte Berechnung, in der alle unplausiblen Zahlen mit Ausnahme der offensichtlich falschen Berechnung der Vorsorgeaufwendungen gleich geblieben sind, sieht wie folgt aus:

Tabelle: Korrigierter Vergleich

| Jahresbruttoeinkommen: 300.000 € | Rechtslage 2005 | Kirchhof- Entwurf |
|---|----------------------------|------------------------------|
| Werbungskosten | -920 € | |
| Mieteinnahmen aus zwei denkmalgeschützten Villen | 40.000 € | 40.000 € |
| Abschreibung / Schuldzinsen | -100.000 € | -24.000 € |
| Erhaltungsaufwand | -24.903 € | |
| Aktiendividenden, steuerpflichtig | 5.000 € | |
| Sparerfreibetrag | -2.842 € | |
| Aktiengewinne außerhalb der Spekulationsfrist | | 5.000 € |
| Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben | -21.816 € | -17.916 € * |
| Kinderfreibetrag | -11.616 € | -16.000 € |
| Vereinfachungspauschale | | -4.000 € |
| Grundfreibetrag | | -16.000 € |
| Sozialausgleich | | -6.000 € |
| zu versteuerndes Einkommen | 182.903 € | 261.084 € |
| Einkommensteuer / Solidaritätszuschlag | 64.344 € | 65.271 € |

* Berücksichtigung des Höchstbetrags der Vorsorgeaufwendungen wie im geltenden Recht

Quelle: Spiegel-Berechnungen, Eigene Berechnungen.

4. Fazit

Auch die korrigierten Angaben aus dem Kirchhof-Institut, auf die sich der Spiegel in seiner Richtigstellung stützt, sind nicht nur unseriös, sondern falsch. Nur unter den (unwahrscheinlichen) Annahmen, nach der die Mietverluste im geltenden Recht und unter Kirchhof errechnet werden, trifft die Behauptung, die Umsetzung führe zu einer höheren Belastung von großen Einkommen, überhaupt zu. Die Mehrbelastung nach Kirchhof beträgt aber gerade 927 Euro – statt der Entlastung von 16.901 Euro nach dem Einkommen in der Ursprungsversion und der Mehrbelastung von 6.596 Euro in der korrigierten Version.

Was bleibt als Erkenntnis? Je nach Aufbereitung des Zahlenmaterials kann entweder eine erhebliche Belastung oder eine Entlastung bewiesen werden. Der Erkenntniswert dieser willkürlichen Rechenbeispiele ist gleich 0.